

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 20. November 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere, nämlich

Gustav Klimt,
Bildnis einer Dame
Öl auf Karton, 43 x 34 cm
seitl. rechts: Gustav/Klimt
Inv.Nr. 5449

sowie die Druckschrift aus der Österreichischen Nationalbibliothek

Repond: Le costume de la garde Suisse pontificale et la renaissance italienne,
Rom, 1917,
Signatur 683569 D

an die Erben nach Bernhard Altmann auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

In seiner Sitzung vom 18. Juni 2003 hat der Beirat gemäß § 3 des Rückgabegesetzes der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht empfohlen, das Gemälde von Gustav Klimt, Bildnis einer Dame, Inv.Nr. 5449 der Österreichischen Galerie an die Erben nach Bernhard Altmann auszufolgen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Identität des Gemäldes "Frauenkopf" aus der Sammlung Altmann mit dem Gemälde "Damenkopf" aus der Sammlung

Ucicky nach dem damals vorliegenden Dokumentationsmaterial nicht ausreichend geklärt erschiene. Die Provenienzforschungs-Kommission wurde mit weiteren Recherchen im Gegenstand betraut, die folgendes Ergebnis zeitigten:

In einer Auktion der Kunsthandlung Wawra wurde am 7.11.1922 offensichtlich ein Konvolut von Kunstwerken aus einem Nachlass versteigert. Im Katalog des Auktionshauses zu dieser Versteigerung figuriert unter der Nr. 160 Gustav Klimt "Weiblicher Studienkopf", Brustbild einer Dame mit Bindehut, Öl. Karton, Signiert, H. 43,5, B. 33,5 cm. Die beigegebene Abbildung ermöglicht es, das Gemälde eindeutig als das in der Österreichischen Galerie unter Inv.Nr. 5449 inventarisierte zu identifizieren.

Im Jahre 1938 wurde der Kunstbesitz Bernhard Altmanns zwangsweise versteigert. Im Katalog des Wiener Dorotheums von dieser Auktion ist eine Reihe von Kunstwerken enthalten, die höchstwahrscheinlich von Altmann im Jahre 1922 bei der obgenannten Kunstauktion Wawra erworben wurde (vgl. die Gegenüberstellung der Kataloge beider Auktionshäuser, Seite 1 ff des Dossiers Altmann). Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass Altmann im Auktionshaus Wawra im Jahre 1922 auch das im Katalog unter der Nr. 160 angeführte Klimt-Portrait erworben hat, das in der Folge im Wiener Dorotheum unter der Katalognummer 177 offensichtlich am 19.7.1938 versteigert worden ist. Die geringfügige Abweichung der im Dorotheumskatalog angegebenen Maße 44 x 34 cm von der Maßangabe im Wawra-Katalog sowie von den Maßen des Gemäldes im Inventar der Österreichischen Galerie (43 x 34 cm) erscheint jeweils tolerierbar und es kann davon ausgegangen werden, dass das in der Österreichischen Galerie befindliche "Damenportrait" von Gustav Klimt tatsächlich mit dem Gemälde "Frauenkopf" aus der Sammlung Altmann und dem "Damenkopf" aus der Sammlung Ucicky identisch ist. Wer allerdings das Klimt-Gemälde bei der Dorotheumsauktion im Jahre 1938 erworben hat, konnte durch die zusätzlichen Untersuchungen der Provenienzforschungs-Kommission nicht eruiert werden.

Wie im Beschluss vom 18. Juni 2003 angeführt, gelangte das Gemälde aus der Sammlung Ucicky durch rechtmäßigen Eigentumserwerb des Bundes im Jahre 1961 in die Österreichische Galerie.

Die Beschlagnahme und Vorauktionierung des Kunstwerkes durch die nationalsozialistischen Machthaber im Jahre 1938 stellte eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund, vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist rechtlich erfüllt.

In der Österreichischen Nationalbibliothek wurde ein kostümkundliches Werk von Repond aufgefunden, das eine persönliche Widmung an Bernhard Altmann enthält. Zwar sind Akten darüber, wie dieses Werk in die Österreichische Nationalbibliothek gelangt ist, nicht aufgefunden worden, das Buch ist aber durch die Widmung eindeutig als zur Bibliothek Altmanns gehörig ausgewiesen und wurde vermutlich zusammen mit dem Kunstbesitz im Jahre 1938 beschlagnahmt und an die Österreichische Nationalbibliothek abgegeben.

Wie oben ausgeführt, stellte die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich an dem Buch originäres Eigentum erworben. Auch dieses Objekt wäre daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger von Todes wegen des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes kann vom Beirat aber auch das vorliegende Buch unter diesen Begriff subsumiert werden.

Wien, 20. November 2003

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: